



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
25. August 1981

Nr. 4749

Grenchen: Erschliessungsplan Moosstrasse

Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) Moosstrasse, Liegenschaft Nr. 2 bis BLS-Viadukt zur Genehmigung.

Der vorliegende Plan legt den Ausbau der Moosstrasse, namentlich den Bau eines Trottoirs und die zugehörigen Baulinien planlich fest. Vom Standpunkt der Planung ist diese Massnahme gerechtfertigt. Der Anschluss an das angrenzende Strassennetz und an bestehende, rechtsgültige Planungen ist gewährleistet.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 5. März bis 4. April 1981. Es gingen keine Einsprachen ein. Der Einwohnergemeinderat der Stadt Grenchen genehmigte den Plan am 2. Juni 1981.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgendes zu bemerken:

Auf dem Plan findet sich folgender Vermerk: "Stützmauern, Einfriedungen, Zäune etc., dürfen direkt an die Strassen bzw. Trottoir gestellt werden. § 49 des Kant. Baugesetzes findet hier keine Anwendung".

Gegen diese Bestimmung ist dem Sinn nach an sich nichts einzuwenden, soweit sie im begrenzten Gebiet des vorliegenden Plans

nur den Verzicht auf das sonst bei Böschungen und Stützmauern verlangte Bankett von 50 cm auf der Trottoirseite und 1 m auf der Strassenseite zum Inhalt hat. Das kantonale Recht legt indessen für Einfriedigungen keinen Abstand gegenüber Gemeindestrassen fest. Die Ausnahmeregelung betrifft im übrigen nur einen Teil von § 49 Abs. 2 des Baureglementes (und nicht des Baugesetzes). Der Hinweis muss folglich lauten:

"Stützmauern und Böschungen dürfen in Abweichung von § 49 Abs. 2 des kantonalen Baureglementes direkt an die Strassen- bzw. Trottoirgrenze gestellt werden."

Diese Aenderung, die im Plan nachzutragen ist, stellt lediglich eine redaktionelle Aenderung dar und entspricht gemäss Absprache mit dem Stadtbauamt Grenchen der verfolgten Absicht. Sie ist eindeutig bestimmbar, dient der Behebung eines offensichtlichen Irrtums und kann somit vom Regierungsrat gemäss BauG § 16³ verfügt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Erschliessungsplan Moosstrasse, Liegenschaft Nr. 2 bis BLS-Viadukt der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen wird genehmigt.
2. Der Hinweis im Plan betreffend Aufhebung von § 49² des kantonalen Baureglementes wird im Sinne der Erwägungen geändert.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- (Kto. 2010-230)
Publikationskosten: Fr. 18.-- (Kto. 2030-300)

Fr. 218.-- (Staatskanzlei Nr. 871)
===== Kto.Krt. 107

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gey

- Bau-Departement (2) HS
- Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (gerollt)
- ~~Rechtsdienst des Bau-Departementes~~
- Hochbauamt (2)
- Tiefbauamt (2)
- Amt für Wasserwirtschaft (2)
- Kreisbauamt I, 4500 Solothurn
- Amtschreiberei Lebern, Filiale Grenchen-Bettlach, 2540 Grenchen
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
- Sekretariat der Katasterschatzung (2)
- Ammannamt der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen, 2540 Grenchen, Belastung im Kontokorrent/Einschreiben
- Bauverwaltung der Einwohnergemeinde, 2540 Grenchen, mit 5 gen. Plandossiers
- Ingenieurbüro Beer Schubiger Benguerel, Baumgartenstr. 43, 2540 Grenchen

Amtsblatt Publikation:

Der Erschliessungsplan Moosstrasse, Liegenschaft Nr. 2 bis BLS-Viadukt der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen wird genehmigt.

